

Steuergesetz

der Gemeinde Furna

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Materielles Recht	4
1.	Einkommens- und Vermögenssteuern.....	4
2.	Handänderungssteuer.....	4
3.	Liegenschaftsteuer	4
4.	Erbschafts- und Schenkungssteuern.....	4
5.	Hundesteuern.....	5
III.	Formelles Recht	6
1.	Behörden	6
2.	Bezug.....	6
3.	Entschädigung	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	8

Steuergesetz der Gemeinde Furna

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeinde Furna erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: *Gegenstand*

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2 Die Gemeinde Furna erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Furna folgende Steuer nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe (Kurtaxe);
- b) eine Tourismusförderungsabgabe,
- c) eine Feuerwehersatzabgabe

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. *Subsidiäres Recht*

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben. **Steuerfuss**
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt ein Prozent. **Steuersatz**

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1,5 Promille. **Steuersatz**

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt: **Steuersatz**

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

5. Hundesteuern

Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Rettungshunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Herdenschutzhunde.

Art. 10

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund Fr. 80.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 100.-. Die Steuer wird jeweils im Januar für das laufende Jahr erhoben und in Rechnung gestellt, bzw. bei der Anmeldung des Hundes verrechnet.

**Berechnung
Hundesteuer**

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

Zuviel verrechnete Hundesteuern können vom Hundehalter bis spätestens Ende des laufenden Kalenderjahres zurückgefordert werden.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Gemeindesteueramt

Art. 13

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer werden durch die Steuerallianz Prättigau veranlagt.
- 2 Die Gemeinde Furna kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

Weitere Behörden

2. Bezug

Art. 14

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Fälligkeit

- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 **Zahlungsfrist** innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Die Zahlungsfrist der Steuern und Abgaben nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1, Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 5 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 6 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. **Steuererlass**

3. Entschädigung

Art. 17

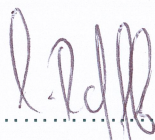
Die Gemeinde Furna wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt. **Entschädigung Landeskirchen**

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 28. Oktober 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. *Inkrafttreten*
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

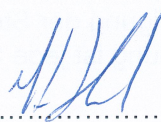
Die Gemeindepräsidentin:



Cornelia Roffler



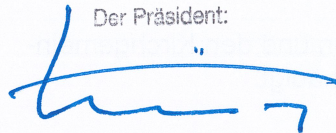
Die Gemeindeaktuarin:



Karin Held

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 21.11.2020 Nr. 954/2020
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

